

# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

18/2012, 16. März 2012

## INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung  
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und  
Psychologie der Freien Universität Berlin für den  
Masterstudiengang Psychologie 294

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und  
Psychologie der Freien Universität Berlin für den  
Masterstudiengang Psychologie 296

**Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang Psychologie**

dienordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang Psychologie vom 7. Juli 2011 (FU-Mitteilungen 37/2011 vom 21. September 2011, S. 718) erlassen:\*

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 9. Februar 2012 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Stu-

**Artikel I**

1. In § 4 Abs. 5 werden die Worte „inklusive mündlicher Prüfung“ gestrichen.
2. In der Anlage 1 wird die Beschreibung des Moduls „Berufspraktikum“ durch folgende Modulbeschreibung ersetzt:

<b>Modul:</b> Berufspraktikum			
<b>Hochschule/Fachbereich/Institut:</b> Freie Universität Berlin/Erziehungswissenschaft und Psychologie			
<b>Modulverantwortliche/r:</b> Praktikumsbeauftragte/r der Psychologie			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine			
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studentinnen und Studenten haben die inhaltlichen und methodischen Kompetenzen erprobt und erweitert, die sie in den Fachmodulen erworben haben. Sie besitzen einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder von Psychologinnen und Psychologen und kennen die Anforderungen und die institutionellen Gegebenheiten einer Praxis- oder Forschungseinrichtung und können diese kritisch reflektieren.			
<b>Inhalte:</b> Das Berufspraktikum findet in einem psychologischen Berufsfeld unter Anleitung einer Fachpsychologin oder eines Fachpsychologen statt. Die möglichen Einsatzfelder sind sehr vielfältig und liegen z. B. in der Diagnostik, der Beratung, der Personalentwicklung (z. B. Mitarbeit bei eignungsdiagnostischen Anwendungen), der Prävention, in der Unterstützung im psychotherapeutischen Bereich (z. B. Mitarbeit an Konzepten der Behandlung und Prävention) und in der Forschung.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium (Stunden)</b>	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand (Stunden)</b>
Praktikum	380	Absolvierung des Praktikums	
Mentoring	5	Vorbereitung des Praktikums; Berichterstattung über Fortschritte und Ergebnisse Abfassen eines Praktikumsberichts	Präsenzzeit Praktikum und Mentoring 385 Vor- und Nachbereitung, Mentoring und Berichterstattung 65
<b>Veranstaltungssprache:</b> Entspricht der Sprache des Praktikumsplatzes			
<b>Arbeitszeitaufwand/h insgesamt:</b> 450			
<b>Dauer des Moduls:</b> 12 Wochen			
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Regelmäßig			
<b>Verwendbarkeit:</b> Masterstudiengang Psychologie			

\* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Ordnung am 5. März 2012 zur Kenntnis genommen.

3. In der Anlage 2 werden im Exemplarischen Studienverlaufsplan nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „mit mündlicher Prüfung“ gestrichen.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

### Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang Psychologie

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 9. Februar 2012 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang Psychologie vom 7. Juli 2011 (FU-Mitteilungen 37/2011 vom 21. September 2011, S. 740) erlassen:\*

#### Artikel I

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „mit mündlicher Prüfung“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 5 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Fragestellung auf dem Gebiet der Psychologie auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. für den Masterstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. Module des Masterstudiengangs gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Studienordnung im Umfang von 30 LP erfolgreich absolviert haben.

(3) Die Zulassung zur Masterarbeit ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 3 vorliegt. Mit dem Antrag soll die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit vorgelegt werden; anderenfalls setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 22 Wochen. Die Masterarbeit kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag das Verfassen der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit gewährleistet sind. Masterarbeiten, die auf Englisch verfasst wurden, müssen eine Zusammenfassung (maximal eine Seite) in deutscher Sprache enthalten. Masterarbeiten, die nicht auf Englisch verfasst wurden, müssen eine Zusammenfassung (maximal eine Seite) in englischer Sprache enthalten.

(7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine oder einer die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein soll.

(9) Die Studentinnen und Studenten präsentieren und erörtern Planung und Zwischenergebnisse der Masterarbeit in einem begleitenden Kolloquium. Die Teilnahme wird empfohlen.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Im Falle des Nichtbestehens darf die Masterarbeit einmal, sonstige Prüfungsleistungen jeweils zweimal wiederholt werden.

4. § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Auf dem Zeugnis werden neben der Gesamtnote auch Noten für das Kerncurriculum gemäß § 4

\* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 5. März 2012 bestätigt worden.

Abs. 1 Nr. 1 und die Studienschwerpunkte gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie die Note der Masterarbeit ausgewiesen. Die Noten für das Kerncurriculum und den gewählten Studienschwerpunkt werden berechnet als der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der in die Notenermittlung einbezogenen Modulnoten. Die Gesamtnote wird berechnet als der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten für das Kerncurriculum, den gewählten Studienschwerpunkt und die Masterarbeit.

5. In den Erläuterungen zur Anlage 1 wird der letzte Satz des Absatzes 4 („Leistungspunkte werden ausschließlich nach der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung des Moduls verbucht.“) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Leistungspunkte werden nach der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung des Moduls verbucht. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die aktive Teilnahme neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

6. In der Anlage 1 wird die Modulprüfung des Moduls „Berufspraktikum“ auf „keine“ geändert.
7. In Anlage 2: Zeugnis (Muster) werden in der Auflistung der Studienbereiche hinter dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „und mündliche Prüfung“ gestrichen.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.





---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).